



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.08.2020
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 22:20 Uhr
Ort: großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Stadtratsmitglieder:

Abt, Christian
Bartusch, Regina
Eberl, Jack

Das Stadtratsmitglied Herr Eberl war beim TOP Ö 11 abwesend.

Eilert, John
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine

Das Stadtratsmitglied Frau Geiger war beim TOP Ö 8 abwesend.

Jabs, Armin

Das Stadtratsmitglied Herr Jabs war beim TOP Ö 11 abwesend.

Janner, Martin
Kammel, Rüdiger

Das Stadtratsmitglied Herr Kammel war beim TOP Ö 6 abwesend.

Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar
Völker-Razor, Anette, Dr.

Das Stadtratsmitglied Frau Dr. Völker-Razor war beim TOP Ö 11 abwesend.

von Platen, Katharina

Das Stadtratsmitglied Frau von Platen war beim TOP Ö 11 abwesend.

Schriftführerin

Hofmann, Eleonore

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus
Reis, Roman

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Anderl, André
Bocksberger, Markus
Fügener, Sebastian
Yerli, Bayram
Zehetner, Elke

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/127/2020 |
| 2 | Genehmigung des Protokoll vom 21.07.2020 | 1/128/2020 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | 5 G-Netz: Sachstandsbericht | 1/134/2020 |
| 3.2 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/131/2020 |
| 4 | Wohnmobilstellplätze am Kirnberger Weiher: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise | 4/014/2020 |
| 5 | Temporärer Biergartenbetrieb mit Freizeiteinrichtungen: Erneuter Antrag | 1/141/2020 |
| 6 | Tagespflege: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die Suche/Bereitstellung einer geeigneten Immobilien und Vereinbarung mit einem Träger | 1/136/2020 |
| 7 | Jahresrechnung 2019: Vorlage | 2/062/2020 |
| 8 | WBW, Wohngebiet Birkenstraße West: Freigabe des Entwurfs mit Kostenberechnung | 3/214/2020 |
| 9 | Seeshaupter Straße 20 (Chillout) und Karlstraße 6 (Schlachthof): Entscheidung über den Abbruch der Gebäude | 3/215/2020 |
| 10 | Dr.-Gotthilf-Näher-Straße, Fl. Nr. 1143/48: Beratung über den Antrag zur Ansiedlung einer zusätzlichen ALDI-Filiale | 3/209/2020 |
| 11 | 75. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Philippstraße 2, 4, 6 a, 6 b, 8, Karlstraße 32: Aufstellungsbeschluss | 3/210/2020 |
| 12 | Geschäftsordnung 2014 - 2020: Neuerlass | 1/133/2020 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung des Protokoll vom 21.07.2020

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.07.2020 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Frau Frohwein-Sendl stellt zu TOP Ö 8 „Bebauungsplan „Edeka-Areal“: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB“ fest, dass der Beschluss einstimmig gefasst wurde.
Die Verwaltung bestätigt dies und wird das Protokoll dahingehend abändern.

Ansonsten erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Ausgangssituation und Hintergründe

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland die Frequenz-Lizenzen für 5G Mobilfunk versteigert, welche bis zum Jahr 2040 genutzt werden dürfen. Ersteigert wurden diese von den Anbietern Deutsche Telekom, Vodafone, Telefónica (O2) und 1&1 Drillisch für insgesamt 6,5 Milliarden Euro. Der Erlös ist vorgesehen für ein Sondervermögen des Bundes namens „Digitale Infrastruktur“. 70 Prozent der Summe soll für den 5G-Funk notwendigen Glasfaser-Breitbandausbau verwendet werden. Die restlichen 30 Prozent für besseres Internet und neue Technik an Schulen.

Im Rahmen der Versteigerung wurden den Mobilfunkanbietern u.a. auch folgende Auflagen auferlegt:

- Bis Ende 2022 müssen mindestens 98 Prozent der Haushalte in Deutschland Zugang zu schnellem Mobilfunk haben
- Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie wichtige Zugstrecken und Wasserwege müssen gut versorgt werden
- jeder Anbieter muss 1500 neue Mobilfunkmasten errichten

Die Auflagen können teils mit bestehender 4G-Technik erfüllt werden. Aufgrund der hohen Investitionen setzen die meisten Anbieter jedoch direkt auf 5G.

Das 3G Netz kommt für die Erfüllung nicht mehr in Frage. Hier haben die Anbieter die Abschaltung bereits angekündigt. Vodafone (Mitte 2021), Deutsche Telekom (Ende 2021), Telefónica (bis 2022).

Warum 5G

Die wichtigsten Vorzüge der fünften Mobilfunkgeneration (5G) sind aus Sicht der privaten ebenso wie der industriellen Anwender hohe Geschwindigkeit, bessere Energieeffizienz und minimale Signallaufzeit (Latenz). Kein Gerät dürfte aber alle diese Attribute auf einmal bieten. Stattdessen kann man neben den branchenprägenden Smartphones, Tablets und Routern weitere Geräteklassen für ganz unterschiedliche Zwecke erwarten. Dazu gehören AR- und VR-Brillen sowie stationäre Internet-Anschlüsse, die hohe Geschwindigkeiten liefern sollen. Smart Cities, autonome Fahrzeuge und digitales Gesundheitswesen bekommen mit 5G neuen Schub. In Pilotprojekten hat man ausführlich erprobt, wie sich IoT-Techniken für Parkleitsysteme oder die Steuerung der Straßenbeleuchtung nutzen lassen. Ein komplett neues Feld will sich die Mobilfunkbranche mit speziellen Erweiterungen für die Industrie eröffnen. Vor allem sollen minimale Signallaufzeiten unter einer Millisekunde Interessenten aus der Fabrikautomation und Produktion locken. 5G hat das Potenzial, viele industrielle Prozesse zu verbessern und manche auch umzuwälzen.

Diskussion um mögliche Gesundheitsrisiken

Gesundheitliche Risiken für Menschen und Tiere durch 5G werden von Kritikern als unzureichend erforscht angesehen. Bisher ist lediglich belegt, dass sich unter bestimmten Umständen (z.B. in unmittelbarer Nähe) das Gewebe durch elektromagnetische Strahlung erwärmt. Experten halten dies für nicht gesundheitsschädlich. Das Bundesamt für Strahlenschutz schätzt 5G für unbedenklich ein, sofern die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Die höchste Strahlenbelastung geht nicht von den Sendemasten, sondern von den Mobilfunkgeräten selbst aus. Je mehr – und somit nähere – Basisstationen es gibt, desto weniger stark muss das Endgerät strahlen, um diese zu erreichen. Da die 5G Technik zwangsläufig mehr Masten benötigt, könnte dadurch die individuelle Strahlenbelastung sinken.

Stand in Penzberg

Derzeit gibt es im Stadtgebiet keine flächendeckende Netzabdeckung mit 5G (siehe Anlage Netzabdeckung – Telefónica und 1&1 gibt es Stand heute noch nicht). Auf der Netzabdeckungskarte der Telekom ist zu erkennen, dass der Masten des Druckzentrums bereits mit 5G in Betrieb genommen worden ist. Die weiteren Standorte sind bereits für 5G vorbereitet und es ist davon auszugehen, dass diese zeitnah aktiviert werden. Von den anderen Anbietern ist nicht bekannt, inwiefern 5G vorbereitet ist.

Im Zeitraum 2007-2014 wurde im Auftrag der Stadt Penzberg ein Mobilfunkgutachten erstellt (siehe Anlagen). Dieses berücksichtigte jedoch noch nicht die Generationen 4G und 5G. Gemessen wurde ob es Grenzwertüberschreitungen gab und es wurden mögliche Alternativstandorte geprüft.

Aufgrund des Alters des Gutachtens sowie des technologischen Fortschritts, kann dieses unserer Einschätzung nach nur noch als Grundlage für eine mögliche Standortsuche für neue Masten dienen, sollte einer der Provider eine Anfrage stellen.

Aktuelle Standorte der Mobilfunkmasten sind:

- Meichelbeckstraße (auf dem Dach des Telekom Hauptverteilers)
- Karlstraße (Dach auf dem Hochhaus gegenüber Rathaus)
- Berghalde
- Seeshaupter Str. (HAP Gebäude)
- Dr.-Gotthilf-Näher-Straße (rechte Seite nach Kreisverkehr)
- Druckzentrum Penzberg (Dach)
- Roche Werksgelände
- Bahnhofstr. (Telefonsäule der Telekom vor Rid, wurde vorbereitet für 5G, kleine Mobilzelle für Innenstadtbereich, noch nicht als Standort in den Plänen vorhanden)

Die Standorte sind grundsätzlich gut über das Stadtgebiet verteilt. Inwiefern diese für die vollflächige 5G Versorgung im Stadtgebiet ausreichend sein werden, wird sich in naher Zukunft zeigen. Derzeit gibt es keine bekannten Anfragen von den Anbietern für zusätzliche Standorte.

Welche Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf den Ausbau

Die Einflussmöglichkeiten beschränken sich auf Standortsuche für die Errichtung neuer Sendemasten. Bestehende Masten dürfen von den Anbietern erweitert werden.

Seit dem 22.08.2013 sichert § 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung der Kommune die Möglichkeit der Mitwirkung an der Standortwahl. Der Netzbetreiber muss die Kommune über seine Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben, eigene Standortalternativen vorzuschlagen. Die Prüfergebnisse und Begründungen müssen der Kommune zur Verfügung gestellt und bei Bedarf diskutiert werden.

In der Regel schreibt der Netzbetreiber die Stadt per Post oder E-Mail an, dass Bedarf an einem neuen Mobilfunk-Standort besteht. Einen Monat hat die Stadt Zeit, ihr Interesse an der Mitwirkung bei der Standortwahl mitzuteilen. Dem Schreiben liegt auch eine Karte bei, in der der Suchbereich gekennzeichnet ist. Die Stadt kann nun Alternativen benennen, welche der Netzbetreiber auf Eignung prüft.

Es bestehen folgende Handlungsalternativen:

- Nichtstun

Verstreicht der Monat, geht der Netzbetreiber davon aus, dass sich die Stadt an der Standortwahl nicht beteiligen möchte und sucht selbst einen neuen Standort. Neben der funktechnischen Eignung sind Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit wichtige Kriterien. Über kurz oder lang ist das Entstehen von nicht abgestimmten Standorten an zufälliger Stelle wahrscheinlich.

- Ablehnung

Damit wird wie beim „Nichts tun“ auf die Nutzung von Gestaltungsspielräumen verzichtet - man „redet nicht mehr mit“. Über kurz oder lang ist auch hier das Entstehen von nicht abgestimmten Standorten an zufälliger Stelle wahrscheinlich. Ebenso ist möglich, dass diese an besonders unerwünschten Stellen errichtet werden. Je nach Betroffenheit und Aktivität der Nachbarn des neuen Standorts schlummert wie beim „Nichtstun“ durchaus Konfliktpotential.

- Nutzung der Gestaltungsspielräume

Nachdem Mobilfunk nicht zu verhindern ist, geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“. Die Stadt kann die Immissionsminimierung und damit die Vorsorge als weiteres Kriterium der Standortwahl einführen. Beachtliche Emissionsminderungen sind möglich, aber nicht 100 %. Transparente Vorgehensweise der Stadtverwaltung mit frühzeitiger Information der Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Versachlichung der Diskussion unter dem Motto: „Besser bei der Standortwahl mitreden und eine Strahlenminimierung von 30 %, 50 % oder 70 % erreichen als nichts tun und 100 % Belastung zu riskieren“.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Herr Lenk schlägt vor, dass die Stadt sich beraten lässt, welche Standorte geeignet sind. Das Stadtratsmitglied Herr Jabs hält es für sinnvoll, zunächst durch einen Sachverständigen Informationen über die Möglichkeiten von 5G zu erhalten und wozu die Technik dient. Die Verwaltung regt zusätzlich eine Dialogaufnahme mit den Mobilfunkbetreibern.

Abschließend wird vereinbart, dass die Verwaltung nach Möglichkeit den Gutachter hinzuzieht, der bereits im Jahr 2007 das Mobilfunkkonzept für Penzberg erstellt hat, oder alternativ ein anderes Fachbüro einschaltet.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Mitteilungen der Verwaltung

1. Vortrag:

Termine:

Dienstag, 15.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 16.09.2020	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 17.09.2020	Seniorenbeiratssitzung Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 15 Uhr
Dienstag, 29.09.2020	Arbeitskreis Stellplatzsatzung Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Achtung geänderter Sitzungstag! Stadtrat, 06.10.2020	Stadtratssitzung Großer Saal der Stadthalle Beginn: 18:15 Uhr

Der ursprüngliche Sitzungstermin muss auf Grund von Unterhaltsmaßnahmen im großen Saal, die nicht anders terminiert werden können, um eine Woche verschoben werden.

2. Sitzungsverlauf:

Der Arbeitskreis zur Stellplatzsatzung wird aus den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten besetzt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Mit Schreiben vom 03.08.2020 beantragen Frau Bärbel Bierling, Frau Helga Spitzhüttl-Schäfer, Herr Alfred Lovasi und Herr Hubert Helfenbein die sofortige Schließung und den Rückbau der Wohnmobilstellplätze am Kirnberger See.

Begründet wird dieser Antrag, dass die hygienischen Zustände dort unerträglich sind. So werden/wird/wurde unter anderem

- Chemietoiletten im Gebüsch entleert
- die Notdurft im Gebüsch oder im See erledigt
- bereits in die Umkleidekabine uriniert
- Körperpflege mit Seife und Shampoo im See vorgenommen
- Geschirr im See oder im Waschbecken der Toilette (falls diese geöffnet ist) abgewaschen
- die Duschen am gegenüberliegenden Campingplatz unberechtigt mitbenutzt
- überall liegt hinterlassener Müll, etc.

Die Verfehlungen sind auch durch Bilder belegt.

Die bisher von der Stadt vorgeschlagenen Maßnahmen wie Schilder aufstellen, Schranke bauen, mehr Kontrollen etc., sind nicht zielführend, lösen die Probleme nicht und sind daher inakzeptabel.

Seitens der Verwaltung ist zu dem Ansuchen folgendes zu bemerken:

Auch von anderen Badebesuchern sowie dem neuen Pächter wurden die o.g. Missstände bei der Verwaltung gemeldet.

Für bis zu 8 Wohnmobile ist ein Bereich des öffentlichen Parkplatzes am Kirnberger See erstellt und extra beschildert worden. Dort wurde auch eine Stromladestation installiert.

Ob es auf die derzeitige Coronasituation oder auf den attraktiven Badestandort zurückzuführen ist, dass vor allem bei schönem Wetter oftmals die ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze nicht ausreichen und deshalb auch die anderen öffentlichen Stellplätze mit belegt werden, kann nur spekuliert werden. Fakt ist, dass für die Badebesucher aufgrund dieser Tatsache der Parkraum erheblich eingeschränkt ist. Außerdem beträgt die Verweildauer oftmals mehrere Tage bis zu einer Woche.

Aufgrund dieser Problematik hat das Ordnungsamt die Beschilderung für den Parkplatz dahingehend modifiziert, dass nur noch auf den für Wohnmobile ausgewiesenen Parkplätzen, diese abgestellt werden dürfen. Die Verweildauer wurde auf max. 48 Stunden beschränkt. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Verwarnungen geahndet werden.

Diese verkehrsrechtliche Maßnahme als auch die angedachte Erhebung einer Tagesgebühr ändert jedoch nichts an den vorgetragenen hygienischen Mängeln.

Die öffentlichen Toiletten waren, nachdem der Pächter erst das Lokal am 07.08.2020 öffnete, für einige Wochen abgesperrt. Grundsätzlich sind die Toiletten vertragsgemäß während des Schankbetriebes geöffnet und zwar von ca. 11 Uhr bis 18.00 Uhr. Für die restliche Tageszeit und nachts sind diese abgesperrt.

Um dieser unbefriedigenden Situation entgegenzuwirken hat die Verwaltung bis zur Entscheidung des Stadtrates über die weitere Vorgehensweise mit den Wohnmobilstellplätzen veranlasst, dass die Toiletten 24 Stunden geöffnet sind und morgens und abends gereinigt werden. Es bleibt zu hoffen, dass es nicht zu Vandalismus kommt.

Ebenfalls wurde die Werbung auf unserer Homepage bis auf weiteres herausgenommen.

Bei dem Gesprächstermin am 05.08.2020 mit dem 2. Bürgermeister Herrn Markus Bocksberger und dem Ordnungsamtsleiter Herrn Peter Holzmann wurde der Antrag vom 03.08.2020 persönlich abgegeben und die Thematik von den vier Antragstellern zusätzlich mündlich dargelegt.

Ergänzend wurde angeregt, die zwei Stege mit Leitern auszustatten, um auch von dort sicher den Kirnberger See betreten zu können. Die Verwaltung befürwortet den Antrag, die beiden Stege mit Leitern zum sicheren Ein- und Aussteigen auszustatten.

Nach abschließender Beurteilung der Sachlage gibt es für die Verwaltung zwei Lösungsansätze für die Stellplatzproblematik, die sich wie folgt darstellen:

- a) Aufgrund der von den Antragstellern geschilderten Mängel, ist der Wohnmobilstandort unverzüglich zu schließen.
- b) Die Wohnmobilstellplätze werden weiterhin für die restliche, diesjährige Badesaison mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt,
 - dass die Toiletten dauerhaft geöffnet bleiben und gereinigt werden,
 - und die Verwaltung nach Lösungen sucht, um den hygienischen Mängeln entgegenzuwirken.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Der Stadtrat beschließt die beiden Stege mit Leitern auszustatten.

b) Der Stadtrat beschließt

Alt. 1: aufgrund der von den Antragstellern geschilderten Mängel, den Wohnmobilstandort unverzüglich zu schließen

oder

Alt. 2: die Wohnmobilstellplätze weiterhin für die restliche, diesjährige Badesaison mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen,

- dass die Toiletten dauerhaft geöffnet bleiben und gereinigt werden
- und die Verwaltung nach Lösungen sucht, um den hygienischen Mängeln entgegenzuwirken.

3. Beschluss:

zu a)

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

zu b)

Der Stadtrat beschließt, die Wohnmobilstellplätze bis zum 15.10.2020 mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen,

- dass die Toiletten dauerhaft geöffnet bleiben und gereinigt werden
- und die Verwaltung nach Lösungen sucht, um den hygienischen Mängeln entgegenzuwirken.

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Standortalternativen für die Bereitstellung von Wohnmobilstellplätzen zu prüfen.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

5 Temporärer Biergartenbetrieb mit Freizeiteinrichtungen: Erneuter Antrag

1. Vortrag:

Mit E-Mail vom 18.08.2020, eingegangen um 18:44 Uhr, beantragt die Fa. Fahrenschon erneut die Durchführung eines temporären Biergartens mit Freizeiteinrichtungen vom 18.09. bis 04.10.2020. Der Antrag stützt sich auf die §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 4 der 6. BayIfSMV. Im Gegensatz zur ursprünglichen Antragstellung soll der Biergarten Platz für 500 Personen bieten. Dem Biergarten sind eine Freizeitfläche mit ca. 5.000 m² angeschlossen, auf der vier Freizeiteinrichtungen (Fahrgeschäften) und drei Verkaufsstände vorgesehen sind. Die weiteren Details können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Bei der Beurteilung des Vorgangs kann zwischenzeitlich auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 18.08.2020 zurückgegriffen werden.

In dem Verfahren hat die Fa. Fahrenschon gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erfolgreich gegen die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung für eine Veranstaltung gem. § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV geklagt. Gegenstand war die 14-tägige Veranstaltung „Sommer dahoam“ in Geretsried mit einem Biergarten für 400 Besucher, mit zwei Freizeiteinrichtungen (Fahrgeschäften) und drei Verkaufsständen.

Bei der Urteilsbegründung wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Der temporäre Biergarten ist kein Biergarten gem. § 13 Abs. 4 der 6. BayIfSMV
- Die geplante Veranstaltung ist auch kein Freizeitpark oder eine vergleichbare ortsfeste Einrichtung gem. § 11 Abs. 1 der 6. BayIfSMV.

Der Antrag von der Fa. Fahrenschon in der vorliegenden Form ist deshalb für die Stadt Penzberg nicht genehmigungsfähig und demzufolge abzulehnen.

Allerdings besteht für die Fa. Fahrenschon die Möglichkeit beim Landratsamt Weilheim-Schongau einen Antrag, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der vorgeschriebenen Veranstaltung gem. § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV, zu stellen. Die Verwaltung ist deshalb mit dem Landratsamt nochmals in Kontakt getreten, um die Erfolgsaussichten zu eruieren. Eine Rückmeldung steht noch aus. Auf Grund des Gerichtsurteils geht die Verwaltung jedoch mit Stand, 21.08.2020 davon aus, dass ein Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die geplante Veranstaltung in Penzberg Erfolg haben dürfte.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang ein, zwischen dem Landratsamt und dem beauftragten Rechtsanwalt der Fa. Fahrenschon geführter Schriftverkehr vom 17.08.2020. Darin wurde vom Landratsamt zwar noch nicht eindeutig rechtlich Stellung bezogen. Schließlich lag zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht das Urteil vor. Allerdings wurde vom Landratsamt richtigerweise auf die Laufzeit der 6. BayIfSMV verwiesen. Die Verordnung tritt zum 02.09.2020 außer Kraft und es ist mit einer Nachfolgeregelung zu rechnen. Inwieweit diese, infolge der Dynamisierung des Infektionsgeschehens deutlich verschärft wird, bleibt abzuwarten. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der aktuellen 6. BayIfSMV würde deshalb ein Widerrufsvorbehalt in den Bescheid mit aufgenommen. Ob eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Nachfolgeregelung erteilt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Des Weiteren wurde vom Landratsamt auf ein erforderliches Sachbescheidungsinteresse verwiesen, dass seitens der Fa. Fahrenschon vorhanden sein muss.

In diesem Punkt ist die Stadt Penzberg in dem Verfahren noch einmal entscheidend involviert.

Diese Sachbescheidungsinteresse besteht für die Fa. Fahrenschon nicht, wenn selbst im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 der 6. BayLfSMV oder einer Nachfolgeregelung die Fa. Fahrenschon hiervon keinen Gebrauch machen kann, weil sie zivilrechtlich nicht in der Lage ist die Veranstaltung durchzuführen.

Es geht also hierbei um die entscheidende Frage, ob die Stadt Penzberg im Falle einer (unterstellten) Genehmigungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 1 der 6. BayLfSMV oder einer Nachfolgeregelung bereit ist, mit der Firma Fahrenschon einen Pacht- oder Überlassungsvertrag für den Festplatz abzuschließen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

- a) den Antrag der Fa. Fahrenschon auf die Durchführung eines temporären Biergartens mit Freizeiteinrichtungen gem. der §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 4 der 6. BayLfSMV abzulehnen.
- b) im Falle der Genehmigungsfähigkeit zur Durchführung eines temporären Biergartens mit Freizeiteinrichtungen gem. § 5 Abs. 1 der 6. BayLfSMV oder einer Nachfolgeregelung, mit der Fa. Fahrenschon einen Pachtvertrag abzuschließen

oder

auch im Falle einer Genehmigungsfähigkeit zur Durchführung eines temporären Biergartens mit Freizeiteinrichtungen gem. § 5 Abs. 1 der 6. BayLfSMV oder einer Nachfolgeregelung, mit der Fa. Fahrenschon keinen Pachtvertrag zur Überlassung des Festplatzes abzuschließen.

3. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan berichtet über Gespräche mit Herrn Fahrenschon, bei denen zunächst der Stadtplatz als möglicher Veranstaltungsort erörtert wurde. Die Verwaltung erachtet jedoch diesen Standort auf Grund der Lärmproblematik und der zeitgleich stattfindenden Veranstaltung „Stadtlesen“ als ungeeignet.

Herr Fahrenschon kann sich jedoch alternativ vorstellen diverse Stände zum Verkauf von z. B. Mandeln, Zuckerwatte, Schweinshaxen, Steckerlfisch, Fischsemmel, etc. im Stadtgebiet aufzustellen. Diese Verkaufsstände sollen nicht als Verweilstätten und ohne Alkoholausschank ausgestattet werden. Ferner soll die Innenstadt-Gastronomie hierdurch keinen Nachteil erleiden.

Als Zeitrahmen wurde die 38. KW (Mitte September) bis zur 41. KW oder 42. KW genannt. Die Standorte sind in Absprache mit Herrn Fahrenschon, der Polizei und dem Ordnungsamt festzulegen.

4. Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt, die Durchführung eines temporären Biergartenbetriebs auf dem Stadtplatz abzulehnen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 19 Nein 1 (StR Eberl)

- b) Der Stadtrat beschließt, die Durchführung eines temporären Biergartenbetriebs auf der Berghalde/Festplatz abzulehnen und dafür im Innenstadtgebiet gemeinsam Standorte festzulegen, an denen die Fa. Fahrenschoen ein Mitnahmesortiment an Speisen, ohne Aufenthaltsmöglichkeit, anbieten kann. Eine Konkurrenz zur innerstädtischen Gastronomie ist zu vermeiden. Soweit möglich, soll die Attraktivität der einzelnen Standorte durch Fahrgeschäfte aufgewertet werden. Als Sondernutzungsgebühren sind in Anlehnung an die Wochenmarktstandbetreiber 6,- €/lfd. m zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 10.07.2020, dass die Stadt Penzberg die Einrichtung einer Tagespflege aktiv forciert, indem sie geeignete Immobilien sucht, auf Träger zugeht und für die ersten zwei Jahre einen Defizitausgleich zusagt. Der Stadtrat soll hierüber einen entsprechenden Beschluss fassen.

Der Antragsteller begründet sein Ansinnen mit fehlenden Tagespflegeeinrichtungen in Penzberg. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass der Bedarf in Penzberg bei ca. 15 bis 18 Vollzeitplätzen liegen dürfte. Da erfahrungsgemäß nicht jeder Betroffene täglich in die Tagespflege geht bedeutet „Vollzeitplätze“, dass dieses Angebot von 30 – 40 Personen wahrgenommen werden kann.

Ziel einer Tagespflege in Penzberg ist vor allem die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familien und Pflege, nachdem pflegende Angehörige auch Auszeiten für sich selbst benötigen. Gleichzeitig ist eine Betreuung für die zu pflegende Person nötig, damit die eigene Berufstätigkeit möglich bleibt.

Das Angebot einer offenen Einrichtung wie einer Tagespflege, die an ein oder mehreren Tagen in der Woche genutzt werden kann, ist eine große Entlastung sowohl für pflegende Angehörige wie für Betroffene.

Die Tagespflege ist lt. Antragsteller für Menschen gedacht, die z. B.

- demenziell erkrankt sind und durch einen geregelten Ablauf stabilisiert werden können,
- einen Schlaganfall oder eine andere Krankheit erlitten haben und/oder nach einem Krankenhausaufenthalt eine Nachbetreuung benötigen,
(Anmerkung von der Verwaltung: Diese Zielgruppe wird auch vom Angebot einer Kurzzeitpflege erfasst),
- oder die älter sind, alleine leben und sich tageweise eine aktivierende Betreuung wünschen.

Da die Akzeptanz der Tagespflege erst wachsen muss, kann in der ersten Zeit nur mit einer Teilauslastung und somit nicht mit einem kostenrechnenden Betrieb gerechnet werden. Der zukünftige Betreiber soll deshalb von der Stadt Penzberg in den ersten zwei Betriebsjahren finanziell unterstützt werden (Defizitvereinbarung).

Der Beschlussvorschlag des Antragsstellers sieht folgende Formulierung vor:

- Die Verwaltung sucht nach geeigneten Immobilien, um schnellstmöglich ein entsprechendes Tagespflegeangebot zu etablieren bzw. beauftragt parallel eine Machbarkeitsstudie für die Fläche Karlstraße 6 zur Unterbringung einer Tagespflege für Senioren im Erdgeschoss und seniorengerechten Wohnungen in den oberen Stockwerken.
- Die Verwaltung wird beauftragt Angebote von gemeinnützigen Trägern im Bereich Pflege bis Oktober 2020 einzuholen mit dem Ziel, das Angebot in 2021 zu starten,
- Der Stadtrat sichert einen Defizitausgleich i. H. v. maximal 100.000,-- € pro Jahr für zwei Jahre zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Lt. seniorenpolitischem Gesamtkonzept für den Landkreis Weilheim-Schongau sind zum Stichtag 01.05.2017 sechs Tagespflegedienste im Landkreis Weilheim-Schongau tätig. Diese pflegen 144 pflegebedürftige Menschen, davon 54 täglich. Das Angebot der Tagespflege war in der Vergangenheit höher, als die Nachfrage, wenn auch mit steigender Tendenz. Dennoch standen kurzfristig Plätze zur Verfügung.

Ungeachtet dessen darf jedoch die demographische Entwicklung nicht außeracht gelassen werden. Vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Bevölkerung ist das Themenfeld „Betreuung und Pflege“ von zentraler Bedeutung. Allerdings steht hierbei nicht nur die Frage nach ausreichend stationären Pflegeplätzen im Fokus. Die Möglichkeiten häuslicher Versorgung durch ambulante Pflegedienste und Betreuungsangebote, wie z. B. die Tagespflege sind bereits heutzutage unverzichtbar und werden an Bedeutung noch gewinnen.

Der Erste Bürgermeister Herr Korpan hat die Thematik deshalb auch in einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der AWO München Stadt, Herrn Knopp am 24.07.2020 aufgegriffen. Dieser erklärte zwischenzeitlich schriftlich, dass im Zuge der weiteren Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude des Seniorenzentrums Penzberg eine Tagespflege mit 10 Plätzen geplant ist. Diese soll sich nach Auslotung der räumlichen Gegebenheiten im 3.OG in einem eigenen Bereich befinden. Die Tagespflege wird direkt durch einen Aufzug erschlossen. Eine ebenerdige Lösung mit direktem Gartenzugang ist leider dort nicht möglich. Die Tagespflegegäste können den Garten der Einrichtung natürlich dennoch mitnutzen. Für die Tagespflege sind ein Aufenthalts- und Speiseraum mit ca. 55 m², 2 Ruhe- oder Beschäftigungsräume, 1 Büro und ein Sanitärbereich vorgesehen.

Eine Tagespflege in Anbindung an die Pflegeeinrichtung ist die wirtschaftlich sinnvollste Lösung (Organisation der Verpflegung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Fahrdienst etc.). Auch für das Ausfallmanagement bei Krankheit können Synergien genutzt werden. Grundsätzlich hat aber die Tagespflege einen eigenen Versorgungsvertrag, muss eine eigene fachpflegerische Leitung haben und wird wirtschaftlich selbständig betrieben.

Der Start mit 10 Plätzen wird anhand von Erfahrungswerten als bedarfsgerecht erachtet. Bei 10 Plätzen wird mit 235 Öffnungstagen kalkuliert, wobei dann ca. 20 bis 25 Tagespflegegäste insgesamt regelmäßig bedient werden können. Diese Betreuungsanzahl ist möglich, nachdem die Nutzer den Aufenthalt selten durchgängig in Anspruch nehmen.

Der Umbau zur Schaffung von Tagespflegeplätzen erfolgt zeitnah, nach der Fertigstellung des Neubaus, voraussichtlich im April 2022. Die Eröffnung der Tagespflege soll dann im Herbst 2022 erfolgen.

Darüber hinaus hat die Verwaltung versucht, mit der Geschäftsführerin Frau von Schrötter von der Tagespflege Tiefental der Nachbarschaftshilfe in Seeshaupt e. V. in Kontakt zu treten. Frau von Schrötter ist jedoch aus privaten Gründen erst wieder ab Anfang September erreichbar. Die Vorsitzende Frau von Bittner erklärte jedoch, dass auch Penzberger Seniorinnen und Senioren in der Einrichtung untergebracht sind, ohne die genaue Anzahl zu kennen. Sie sieht in jedem Fall auf Sicht, für eine Stadt in der Größe von Penzberg die Notwendigkeit einer eigenen Tagespflege. Die Verwaltung teilt diese Auffassung.

Ähnlich äußerte sich auch die Einrichtungsleiterin des Steigenberger Hofes, Frau Pichler. Die Einrichtung hat vor der Corona-Epidemie zwei Plätze angeboten, die nur zögerlich nachgefragt wurden. Allerdings wird der Bedarf nach Tagespflegeplätzen auch ihrer Meinung nach in der Zukunft zunehmen. Auf Grund der räumlichen Erfordernisse, ist jedoch an den Aufbau einer eigenständigen Tagespflege, wie sie die AWO München Stadt beabsichtigt, nicht gedacht.

Zusammenfassend ist das Vorhaben der AWO München Stadt ein guter erster Baustein, um ein Tagespflegeangebot in Penzberg zu etablieren. Auch die Begründung für die Integration eines solchen Vorhabens in eine bestehende Einrichtung der Seniorenbetreuung ist schlüssig. Aus Sicht der Verwaltung besteht deshalb aktuell kein Handlungsbedarf. Dennoch ist die Nachfrage nach den künftigen Tagespflegeplätzen im Seniorenzentrum der AWO München Stadt genau zu verfolgen, um bei einer entsprechenden Resonanz, den Aufbau eines zusätzlichen Platzangebots mittel- bis langfristig zu unterstützen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Bedarf nach Tagespflegeplätzen in Penzberg anzuerkennen. Die Entwicklung der Nachfrage, nach der Realisierung von 10 Plätzen im Seniorenzentrum der AWO München Stadt, ist zu beobachten. Sobald absehbar ist, dass die vorhandenen Plätze nicht ausreichen, wird der Stadtrat erneut mit der Thematik befasst, um nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt und erledigt.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

1. Vortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 GO ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Ein Link zum Abruf der Jahresrechnung wurde vorab den Stadtratsmitgliedern zugesandt. Bei Bedarf wurde/kann eine Papiaerausfertigung generiert werden.

Das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Rechnungsergebnis 2019 beträgt 74.187.559,38 €, wobei der Verwaltungshaushalt mit 48.934.157,10 € und der Vermögenshaushalt mit 25.253.402,28 € abschließt.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2018 entstand beim Gesamthaushalt eine Erhöhung um 8.913.727,31 € (13,65 %). Innerhalb des Verwaltungshaushaltes ergab sich eine Minderung von 4.953.267,68 € (- 9,19 %) und im Vermögenshaushalt eine Mehrung um 13.866.994,99 € (121,70 %).

Das Haushaltsjahr 2019 war durch mehrere Besonderheiten geprägt:

1. Durch eine Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer. Geplant waren 20,5 Mio. Euro. Eingenommen wurden 8.194.365,45 Euro. Die Mindereinnahmen führten zu einer niedrigeren Gewerbesteuerumlage i. H. v. 3.615.328 Euro. Im Haushaltsjahr 2021 führt dies zu einer Senkung bei der Kreisumlage. Geschuldet war die Reduzierung verschiedenen Rückzahlungen bei der Gewerbesteuer.
Die Ansätze bei den Steuerbeteiligungen (ESt und USt) wurden um 375.573,00 € überschritten. Die Gewerbesteuerereinnahmen wären überschritten worden, wenn der Sondereffekt nicht eingetreten wäre.
2. Wie geplant betrug die Zuführung von Überschüssen aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt 0 Euro.
Es mussten 12.331.356,38 Euro aus dem Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt übernommen werden. Dies waren 5.991.756,38 Euro mehr als geplant.
Ohne den Sondereffekt wäre sogar eine Zuführung zum Vermögenshaushalt möglich gewesen.
3. Statt der geplanten 20.221.600 Euro Rücklagenentnahme, zur Ausgleichung des Vermögenshaushaltes wurden 23.245.301,71 Euro den Rücklagen entnommen. Dies ist eine Erhöhung um 3.023.701,71 Euro zur geplanten Rücklagenentnahme. Siehe hierzu auch die Ausführungen in 1 zur Gewerbesteuer.
Die Rücklagen betragen zum 31.12.2019 in Euro 20 Mio.
4. Eine Kreditaufnahme war im Haushaltsplan nicht vorgesehen und wurde auch nicht in Anspruch genommen.
5. Zum 31.12.2019 gab es keine städtischen Verbindlichkeiten. Im Vorjahr betragen die Verbindlichkeiten in Euro 39.812. Die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens betragen zum 31.12.2019 20,06 Mio. Euro. Siehe hierzu auch Seite 3 des Rechenschaftsberichts.
6. Die Gesamtpersonalausgaben betragen 9.606.647,77 Euro. Diese waren um 766.452,23 € unter dem Haushaltsansatz. Dies bedeutet pro Einwohner 579,20 €. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Musikschule, Museen, der städtische Kindergarten, Bauhof usw. im Verwaltungshaushalt der Stadt geführt werden. In vergleichbaren Kommunen ist dies

oftmals anders geregelt. Wobei der Haushalt dort über einen Defizitausgleich genauso belastet wird.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt die Vorlage der Jahresrechnung 2019 mit dem Rechenschaftsbericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt gem. Art. 103 GO.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

In diesem Projekt wurden zuletzt folgende Beschlüsse gefasst:

Stadtrat 29.04.2020**3. Beschluss:****a)**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg nimmt den Vorentwurf der „Wohngebäude an der Birkenstraße West“ (Projektkürzel WBW) zur Kenntnis.

Die Kostenschätzung des Projektes ergibt Gesamtkosten in Höhe von 48.729.218,44 € brutto für ein KFW55-Gebäude in den Kostengruppen 300 – 700 nach Zusammenstellung durch die Projektsteuerung. Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind im städtischen Haushalt für das laufende Jahr eingestellt und in der Finanzplanung bis 2023 berücksichtigt.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt den vorgelegten Vorentwurf zur Bearbeitung der Leistungsphasen Entwurf (Lph III) und Genehmigung (Lph IV) nach HOAI frei. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Planungsstufen aller Projektbeteiligten auf Basis der geschlossenen Verträge abzurufen.

Nach Vorlage der Kostenberechnung im Projekt, mit Abschluss der Leistungsphase Entwurf, werden durch Abt. 2 die Förderanträge gestellt.

Mehrheitlich beschlossen:

Ja (22) Nein: (1) (StR Dr. Engel)

B1)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt das durch das KU Stadtwerke vorgelegte Mobilitätskonzept und Photovoltaiknutzung frei. Es ist in die Planung des Projektes WBW aufzunehmen. Ein Mieterstrommodell wird durch das KU erstellt.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

SBV 23.06.2020 (vgl. hierzu vollständiges Protokoll im Anhang zu dieser Vorlage)**3. Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten nimmt die im Vortrag vorgestellten Projektinhalte zur Kenntnis und bestimmt diese als weitere Planungsgrundlage zur Erstellung der Kostenberechnung.

Festgelegt werden die Inhalte der hierunter folgenden Musterkataloge und Pläne.

Mit dieser Vorlage wird der Entwurfsstand des Projektes mit zugehöriger Kostenberechnung vorgestellt und ist zur weiteren Bearbeitung des Bauvorhabens freizugeben.

Im Rahmen der Sitzung wird der Projektsteuerer Herr J. Weber von Hitzler Ingenieure, München den Stand in folgender Hinsicht erläutern:

- Kosten
- Termine

Zur Vorbereitung auf die Sitzung sind dieser Vorlage die Entwurfspläne und die Kostenzusammenstellung der Projektleitung angehängt.

In einem Gespräch beim Fördermittelgeber, der Regierung von Oberbayern, wurde am 12.08.2020 auf Basis des Entwurfsstandes das Projekt erneut vorgestellt.

In einem Schreiben werden die Ergebnisse des Gesprächs wie folgt zusammengefasst:

Sehr geehrter Herr Klement,

zu unserer Besprechung am 12.08.2020 in der Regierung von Oberbayern möchte ich gerne einige Punkte festhalten:

- Die vorliegende Planung ist mit kleinen Änderungen im Bereich der Barrierefreiheit im KommWFP förderfähig; die Grundrisse sind sparsam, klar strukturiert und sehr funktional und lassen eine wirtschaftliche Ausführung erwarten*
- Wir begrüßen es sehr, wenn sich die Stadt Penzberg für eine nachhaltige und umweltfreundliche Bauweise entscheidet; besonders hervorheben möchte ich hier die gewählte Hybridbauweise, den Sonnenschutz mit Markisen, (der nicht nur der aktuellen Forderung nach Klimaanpassung im Wohnungsbau gerecht wird sondern gleichzeitig die Fassaden belebt), sowie hochwertige und damit auch langlebige Fenster und Böden. Diese Maßnahmen werden als Teil der Gesamtkosten auch anteilig gefördert.*
- Aufgrund der ungewissen Mittelsituation in diesem und im nächsten Jahr wäre der von Ihnen angedachte Terminplan mit einer Baugenehmigung und Antragstellung KommWFP bis spätestens Anfang November 2020 der beste Weg, um eine Bewilligung der Mittel zeitnah zu sichern*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Doris Schmid-Hammer
Leitung Sachgebiet 35 Wohnungswesen
Regierung von Oberbayern*

Laut Kostenberechnung vom 13.08.2020 von Hitzler Ingenieure entstehen in den Kostengruppen 300-700 Kosten in Höhe von 53.444.639,85 €. Hinzurechenbar sind Kosten für das Grundstück (KG 100) in Höhe von 14.426.400,00 €. Im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) wird ein Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, also 20.361.000 € in Aussicht gestellt. Zusätzlich könnte im KommWFP ein zinsverbilligter Kredit der BayernLabo bzw. über KfW ein Förderkredit beantragt werden. Hierzu erfolgt derzeit noch eine haushaltsrechtliche Prüfung. Der Stadt Penzberg liegt bereits im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm der Regierung von Oberbayern eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vom 30.07.2020 vor.

Die entsprechenden Förderanträge werden gestellt.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg nimmt den Entwurf der „Wohngebäude an der Birkenstraße West“ (Projektkürzel WBW) zur Kenntnis und gibt diesen zur weiteren Bearbeitung frei.

Die Kostenberechnung über die Kostengruppen 300 – 700 des Projektes ergibt nach Zusammenstellung durch die Projektsteuerung Gesamtkosten in Höhe von 53.444.639,85 € brutto für sieben KFW55-Gebäude mit 171 Wohnungen über vier Tiefgaragen.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind im städtischen Haushalt für das laufende Jahr eingestellt und in der Finanzplanung bis 2023 berücksichtigt.

b)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt den vorgelegten Entwurf zur Bearbeitung der Leistungsphasen Genehmigung (Lph IV), Ausführungsplanung (Lph V) und Ausschreibung/Vergabe (Lph VI+VII) nach HOAI frei. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Planungsstufen aller Projektbeteiligten auf Basis der geschlossenen Verträge abzurufen.

c)

Die entsprechenden Förderanträge sind zu stellen.

3. Sitzungsverlauf:

Frau Bruckmayer von H2M und die Herren Weber und Hitzler stellen den Entwurf vor.

Das Stadtratsmitglied Frau Dr. Engel regt an, mehr Freiraum/Begegnungsflächen einzuplanen. Sie schlägt ferner vor, einen Teil der Bebauung (und damit natürlich auch die dafür erforderlichen Stellplätze) auf das Grundstück nördl. der Wöflstr. zu verlagern und auf diese Weise die Bebauung an der Birkenstr. aufzulockern, Begegnungsraum zu schaffen und die Stellplatzsituation zu entschärfen. Ebenfalls eine zu hohe Dichte der Bebauung („Wohnbau-Maximierung“) kritisiert das Stadtratsmitglied Herr Eilert (Bündnis/Die Grünen). Ferner sollen nicht nur Spielplätze für Kinder als Begegnungsflächen eingeplant werden, sondern auch Aufenthaltsflächen für Erwachsene Berücksichtigung finden.

Das Stadtratsmitglied Herr Sacher bittet den Stadtkämmerer Herrn Blank um Vorlage eines Finanzierungskonzepts.

Das Stadtratsmitglied Herr Leinweber weist darauf hin, dass dieses Projekt lange diskutiert und für gut befunden wurde. Bei allen guten Ideen müsse letztlich die Bezahlbarkeit des Wohnraums gewährleistet sein.

Anschließend erläutert der Projektsteuerer die Kostenentwicklung wie folgt:

VORSCHLAG ZUSÄTZLICHER STANDARDERHÖHUNGEN

Kostengruppe	Bezeichnung	Kostenberechnung Stand 13.08.2020	Freigabe gem. Stadtrat	Beschreibung
KG 200 - 700	Gesamtkosten ohne Index	53.444.639,85 €	✓	geprüftes Ergebnis
Optionale Standarderhöhungen - Empfehlung der Verwaltung:				
	Zusätzliche Abdichtung der Kelleraußenwand	66.217,55 €	✓	Standarderhöhung, bautechnischer Mehrwert
	Holzaluminium-Fenstererelemente	594.000,40 €	✓	Vermeidung von Unterhaltskosten
	Hinterlaufsichere Dampfsperre	30.607,40 €	✓	Standarderhöhung, bautechnischer Mehrwert
	PU-Gefälledämmung in Heiðbitumen	117.720,75 €	✓	Standarderhöhung, bautechnischer Mehrwert
	Summe Standarderhöhungen	808.546,10 €	✓	
		2.275.983,30 €		
	Risikopuffer Unvorhergesehenes/ Baupreissteigerung	5% Kostenpuffer 1.365.589,78 €		zur Haushaltsmittelplanung als Puffer
	Gesamtsumme	56.529.169,25 €	55.610.775,93 €	Gesamtkosten einschl. Puffer und Standarderhöhung

4. Beschluss:

zu a):

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 (StRe Dr. Engel, von Platen, Eilert)

zu b):

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 (StRe Dr. Engel, von Platen, Eilert)

zu c):

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 (StRe Dr. Engel, von Platen, Eilert)

1. Vortrag:

Das Gebäude an der Seeshaupter Straße 20 wird zur Freimachung des Baufeldes für das neue Parkhaus des Familienbades abgerissen.

Dazu gab es nach Angebotseinholung bereits eine Beauftragung an das Büro Schreiber, Olching. Diese Beauftragung zur Planung und Ausführung des Abbruchs wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung durch den Ersten Bürgermeister unterzeichnet.

Zurzeit wird die Angebotseinholung durch das Büro mit Erstellung des notwendigen LV nach Gebäudeanalyse durchgeführt. Eine Firma wird terminlich gesehen mit den Abbrucharbeiten ab November beauftragt werden. Der Beginn der Arbeiten kann erst nach Auszug des Jugendtreffs Chillout erfolgen. Die Arbeiten am neuen Standort des Chillout in der Christianstraße laufen planmäßig.

Mit der Planung und Ausschreibung dieser Abrissarbeiten hat das Stadtbauamt gleichzeitig die Abrissarbeiten des ehemaligen Schlachthofgebäudes an der Karlstraße 6 weiterverfolgt.

Die Verwaltung greift die Zwischennutzung des Areals Karlstraße 6 als innerstädtischen Parkplatz wieder auf und legt diese im Zuge einer effektiven, gemeinsamen Planung und Ausschreibung von Abrissarbeiten hiermit wieder zur Beratung vor.

Ebenfalls nach Angebotseinholung durch das Ingenieurbüro Mügge, Penzberg liegt eine Vergabeempfehlung an das Büro Schreiber vor.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 14.07.2020:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg den Abriss der Gebäude auf dem städtischen Grundstück Karlstraße 6 zur Zwischennutzung als Parkplatz.

Die Beauftragung an das Büro Schreiber, Olching zu einem Angebotspreis von 8.442,00 € brutto wird hiermit freigegeben, um die Kosten für diese geplante Maßnahme durch Erstellung eines notwendigen LV nach Gebäudeanalyse zu ermitteln.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt den Abriss der Gebäude auf dem städtischen Grundstück Karlstraße 6 zur Zwischennutzung als Parkplatz.

3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 3 (StRe Janner, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Rasor)

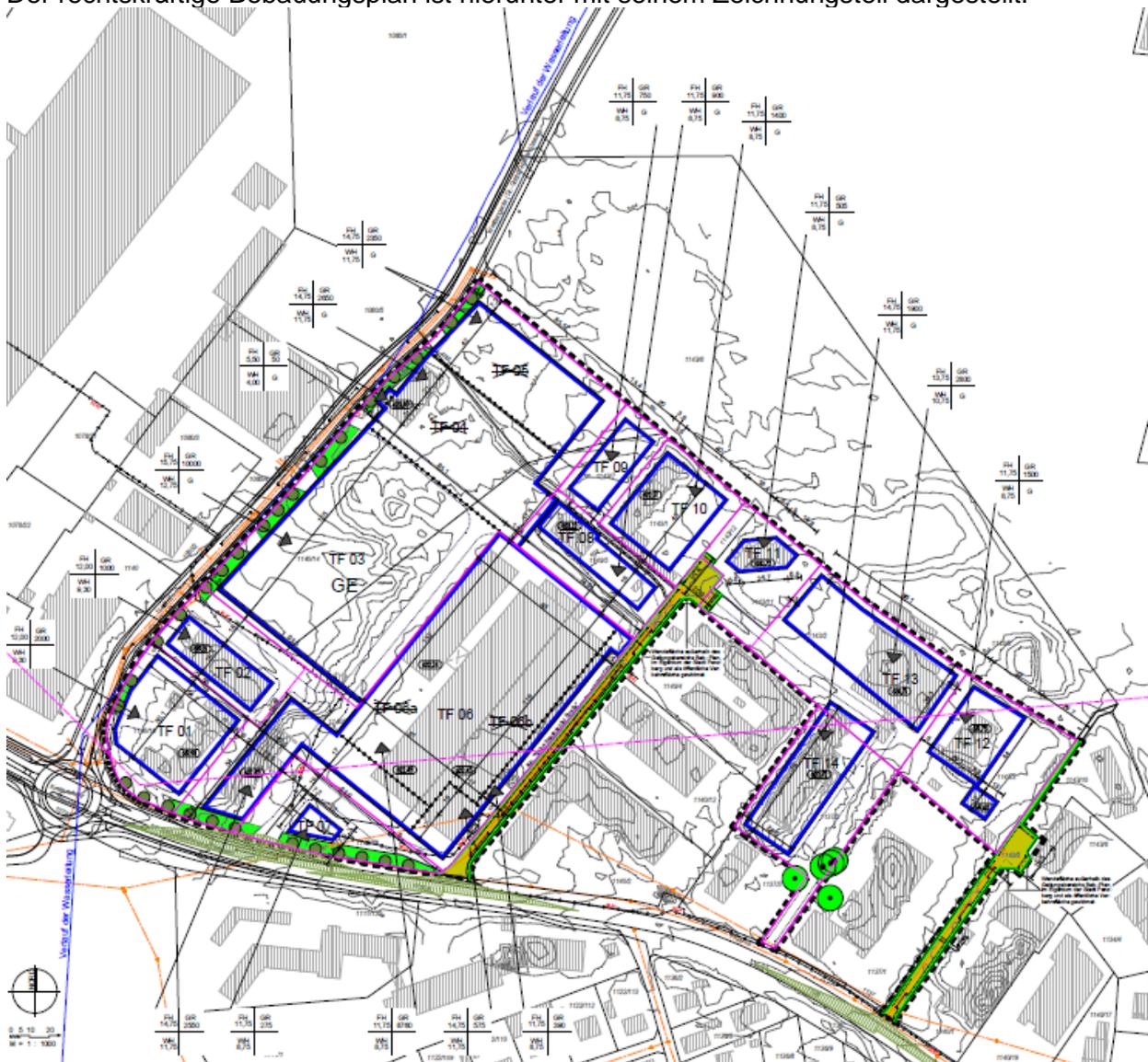
1. Vortrag:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer und des Discounters ALDI wird die Ansiedlung einer zusätzlichen ALDI-Filiale für das Grundstück Dr.-Gotthilf-Näher-Straße, Fl. Nr. 1143/48 angefragt.

Die Anschreiben an die Stadt Penzberg sind dieser Vorlage angehängt.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Situation wird auf den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter.-Str Westtangente“ verwiesen. Hier erfolgte der Satzungsbeschluss am 19.10.2017.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist hierunter mit seinem Zeichnungsteil dargestellt:



Die textlichen Festsetzungen regeln Einzelhandelsflächen wie folgt:

A. Festsetzungen

1. Grenzen

- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung für unterschiedliches Maß der Nutzungen.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **GE** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festgesetzt.
- 2.2 Nicht zulässig sind folgende Arten von Nutzungen und Arten der baulichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO:
- 2.2.1 Beherbergungsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- 2.2.2 Anlagen für soziale Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) mit wohnähnlicher Nutzung (insbesondere Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende)
- 2.2.3 Handels- und Einzelhandelsbetriebe
Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen, die in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 15 %) und sie keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten sind auch als Ausnahmen nicht zugelassen.

Zentrenrelevante Sortimente:

Antiquitäten und Kunstgegenstände / Baby- und Kinderartikel / Bastelartikel / Briefmarken / Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse / Bücher / Devotionalien / Feinmechanische Erzeugnisse / Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren / Haus- und Heimtextilien, Bettwaren / Jagd- und Angelbedarf, Waffen / Lederwaren, Kürschner-, Galanteriewaren / Strümpfe, Musikinstrumente, Musikalien / Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Bekleidung / Papierwaren, Bürobbedarf, Schreibwaren, Schulbedarf / Schuhe / Spielwaren / Sportartikel, Campingartikel / Uhren, Schmuck.

Stellungnahme Stadtbauamt

Hintergrund für die Regelungen des Bebauungsplanes ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Penzberg aus dem Jahr 2015. Das Gesamtdokument ist dieser Vorlage angehängt.

Auf Grund der kohärenten Regelung in dem Bebauungsplan und dem Einzelhandelskonzept ergibt sich kein Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter.-Str Westtangente“.

Folgewirkung einer Bebauungsplanänderung mit Öffnung für Einzelhandelsflächen
Zulässigkeit würde Nachbareigentümer zu Beantragung weiterer Einzelhandelsflächen „im Schatten“ des Discounters veranlassen, da höhere Renditemöglichkeiten der Grundstücke.
(Vergleiche hier z.B. Kopplung von Discountern und Vollsortimentern)

In einer ersten Lageplanuntersuchung der Antragsteller wird deutlich, dass für die Errichtung der notwendigen Parkplätze das östlich angrenzende Grundstück ebenfalls für das Vorhaben beansprucht werden müsste. Dort wären Waldflächen den Parkplätzen weichen müssen.

Weitere Stellungnahme

Die CIMA, München hat im Auftrag der Stadt Penzberg eine Einschätzung des Antrages aus Einzelhandelsstrategischer Sicht angefertigt. Herr Vorholt aus dem CIMA Büro München wird die Inhalte in einem kurzen Vortrag erläutern.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg lehnt den Antrag auf Bebauungsplanänderung für den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter.-Str Westtangente“ zur Ansiedlung eines Discounters ALDI für das Grundstück Dr.-Gotthilf-Näher-Straße, Fl. Nr. 1143/48 aus städtebaulichen Gründen ab.

3. Beschluss:

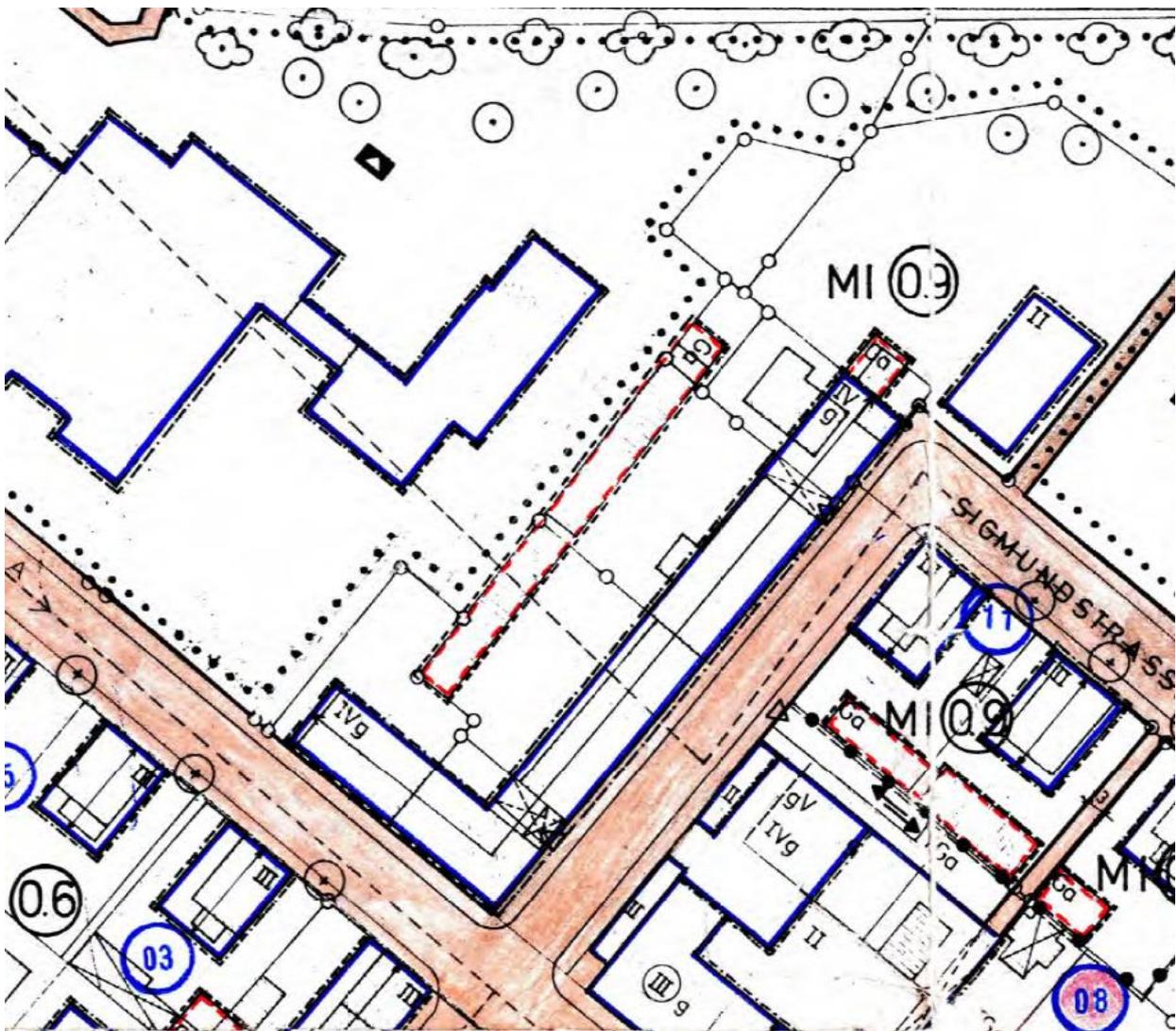
Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 5 (StRe Abt, Trifunovic, Jabs, Sacher, Kammel)

11 **75. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Philippstraße 2, 4, 6 a, 6 b, 8, Karlstraße 32: Aufstellungsbeschluss**

1. Vortrag:

Am 09.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten über eine Bauvoranfrage für die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 912/3 der Gemarkung Penzberg, Philippstraße 6 und 6 a beraten.

Das Grundstück Fl. Nr. 912/3 der Gemarkung Penzberg, Philippstraße 6 und 6a, befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg vom 15.04.1980 Nachfolgend ist der für das Grundstück vorgesehene Teilbereich des Bebauungsplanes dargestellt:



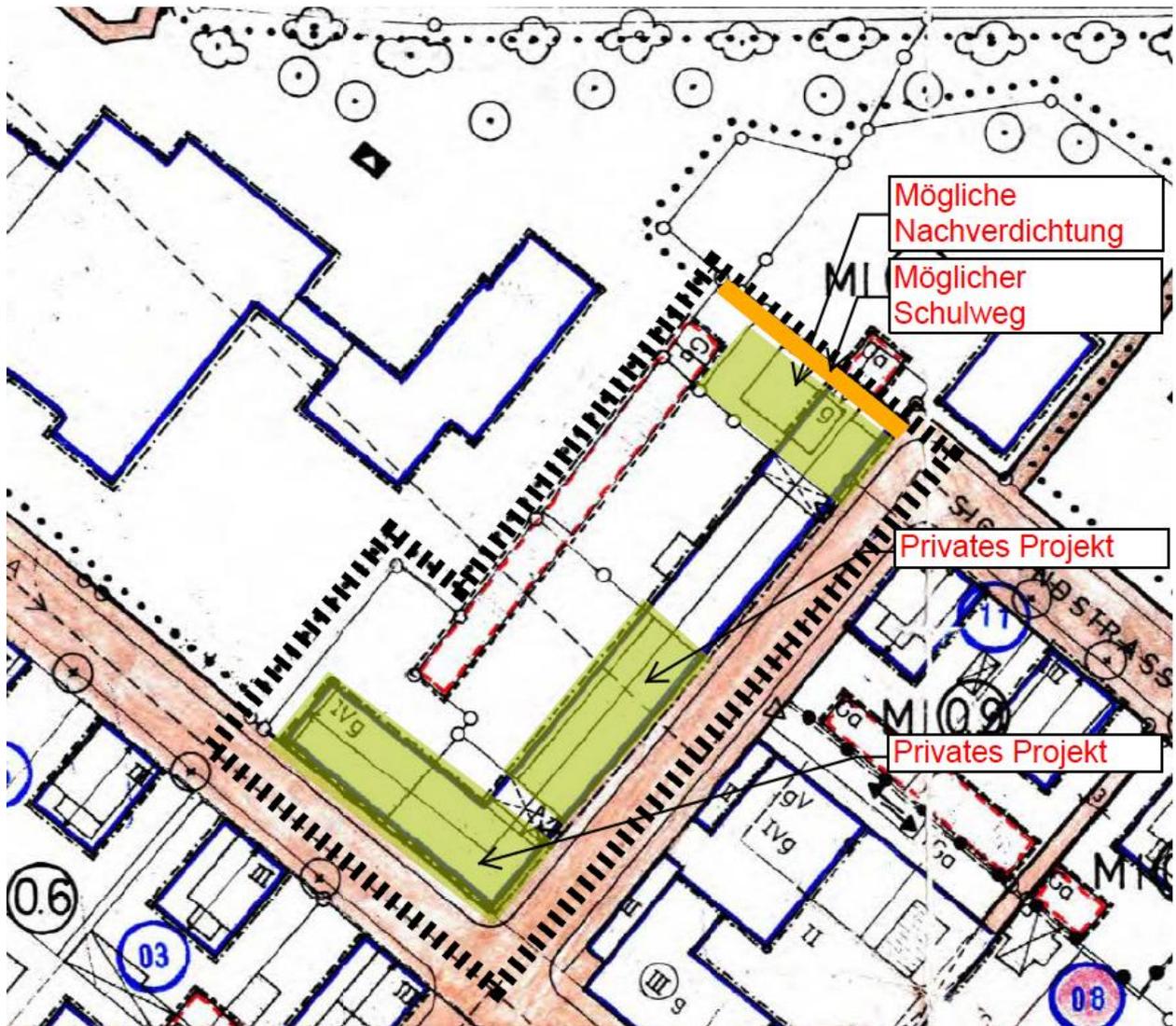
Das beantragte Bauvorhaben weicht wesentlich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ ab.

Beurteilung der beantragten Bauvoranfrage durch die Verwaltung:

Zwei privat initiierte Bauvorhaben und die Möglichkeiten zur städtebaulichen Entwicklung des Areals im Änderungsbereich überlagern sich positiv.

Insbesondere die Nachverdichtung von Wohnraum, die Verbesserung der Parkplatzsituation und die Schaffung einer Schulweganbindung zur Realschule in Verlängerung der Sigmundstraße können in einem bauleitplanerischen Verfahren gemeinsam beurteilt werden.

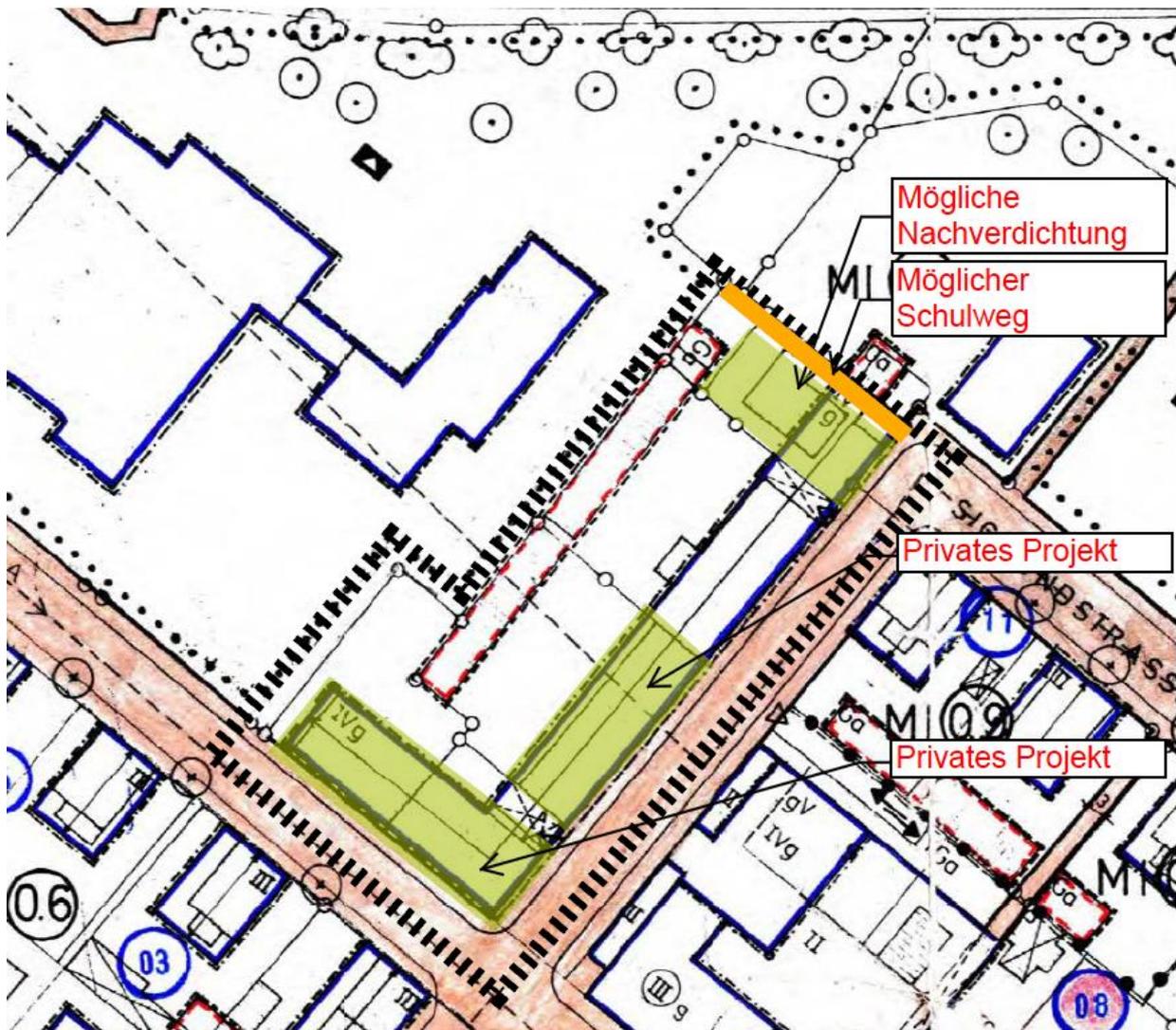
Stadtstrukturell ist der folgende Änderungsbereich sinnvoll abzugrenzen:



2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 09.04.2019:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, die Aufstellung der 75. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 912/3 der Gemarkung Penzberg, Philippsstraße 6 und 6a, unter folgenden Maßgaben anzuordnen.

- Im Hinblick auf die Anzahl der Geschosse und Gebäudehöhen entlang der Philippstraße ist die Erhöhung der Anzahl der Geschosse auf 5 Geschosse erhöhen.
- Im Hinblick auf ein Bauvorhaben zur Sanierung des Wohngebäudes entlang der Karlstraße.
- Zur Beurteilung, ob durch die Bebauungsplanänderung die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) anwendbar ist, ist eine Berechnung der Geschossflächenmehrung durch das Planungsbüro erforderlich. Sofern die Geschossflächenmehrung mindestens 500 m² beträgt, ist die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) anwendbar. Hierbei ist durch den planbegünstigten Grundstückseigentümer vor dem Aufstellungsbeschluss eine Verpflichtungserklärung (Grundzustimmung) zur Anwendung der Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung sowie zur Deckung des Bedarfs an Arbeitsplätzen (SoBoN) sowie zur Übernahme der Planungskosten abzugeben.
- Zur städtebaulichen Entwicklung des Areals im Änderungsbereich. Hier insbesondere zur Nachverdichtung von Wohnraum, Verbesserung der Parkplatzsituation und Schaffung einer Schulweganbindung zur Realschule in Verlängerung der Sigmundstraße.



3. weiterer Vortrag:

Von der Verwaltung wurde eine SoBoN-Berechnung mit folgendem Ergebnis erstellt.

Eigentümer	Grundstücke	Geschossfläche geplant	Geschossfläche vorhanden	Geschossflächenmehrung
A	Philippstraße 2 und 4	2700 m ²	1.260,90 m ²	1.439,10 m ²
B	Philippstraße 6a und 6b	1.500 m ²	1.156,68 m ²	343,32 m ²
C	Philippstraße 8 und Karlstraße 32	2.000 m ²	1.666 m ²	334 m ²

Gemäß Ziffer 6 der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) ist die SoBoN bei Änderungen von Bebauungsplänen erst ab einer Geschossflächenmehrung von mindestens 500 m² anwendbar. Dies bedeutet, dass die SoBoN-Regelung lediglich für den Eigentümer A anwendbar ist. Der Eigentümer A ist die Stadt Penzberg.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 75. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 911/4, 912/2, 912/3, 913 und 914 der Gemarkung Penzberg, Philippstraße 2, 4, 6a, 6b, 8 und Karlstraße 32.



Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Planbegünstigten einen städtebaulichen Vertrag zur anteilmäßigen Übernahme der Planungskosten zu schließen.

5. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

1. Vortrag:

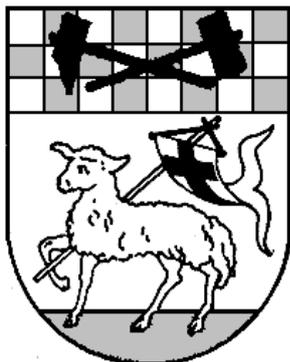
Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2020 die Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg für die Wahlzeit 2014 bis 2020 im Wesentlichen bis zum Neuerlass einer überarbeiteten Fassung beschlossen. Ferner sollte eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Fraktionen/Gruppierungen und der Verwaltung gebildet werden.

Der daraufhin gebildete Arbeitskreis tagte am 25.05.2020 und am 04.06.2020. Auf der Grundlage der Besprechungsergebnisse bzw. noch im Nachgang eingetreffener Vorschläge, stellt die Verwaltung folgenden Entwurf für eine neue Geschäftsordnung für die Wahl 2020 bis 2026 zur Diskussion.

Die rot hinterlegten Textpassagen kennzeichnen Vorschläge und Diskussionsbeiträge der Fraktionen und der Verwaltung.

**GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrats
der Stadt Penzberg**

vom



Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Referentinnen und Referenten

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines
 - § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
2. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 8 Vorberatende Ausschüsse
 - § 9 Beschließende Ausschüsse
 - § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben
 - § 11 Vorsitz im Stadtrat
 - § 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
 - § 13 Einzelne Aufgaben
 - § 14 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 16 Sonstige Geschäfte
2. Stellvertretung
 - § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 33 Form und Inhalt
- § 34 Einsichtnahme und Abschrift Erteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung von Stadtratsbeschlüssen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. ~~§ 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.~~

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgabe an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Ar. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
13. **Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg**
14. ~~die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer/innen (Art. 104 Abs. 3 GO)~~ sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der

Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind,

19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte, **ausgenommen die auf den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss übertragenen Angelegenheiten,**
21. den Erlass, ~~die Änderung~~ und die Aufhebung von Bebauungsplänen **und Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, und Verordnungen, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,** ausgenommen alle Änderungen ~~von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs,~~
22. **den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,**
23. **die Ausübung von Vorkaufsrechten,**
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. **die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,**
29. **personenbezogene Entscheidungen, zu der die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.**

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Stadtratsmitglieder, ~~die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben,~~ haben ein Recht auf Akteneinsicht, **wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.** ~~innerhalb ihres Aufgabenbereichs.~~²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. ⁴Weitere Sitzungsunterlagen werden **vor der Sitzung** grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für

die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, der Namen und der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6 Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Gegenstand ist hierbei insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ³Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ⁴Unabhängig davon sind sie berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁵Ansonsten sind Referentinnen bzw. Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁶Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in erörtern.

Anmerkung: Auf eine Beschränkung der Anzahl von Referaten, die einem Stadtratsmitglied als Referentin/Referent zur Verfügung gestellt werden kann, wurde generell verzichtet.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten und zu hören.

(3) ~~Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist der Entwurf des/der Unterabschnitt/s/e, der/die dem Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten zugeordnet ist/sind rechtzeitig mit den zuständigen Bediensteten der Verwaltung zu beraten. Den Referentinnen und Referenten wird bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Entwurf zugesendet. Über diesen Entwurf können die Referentinnen und Referenten vorab mit der Kämmerei beraten.~~

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile, die sich in der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO), haben danach Fraktionen Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

¹Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat

nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. ²Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat verweisen.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	25.000,-- €
• Niederschlagung	100.000,-- €
• Stundungen	100.000,-- €
• Aussetzung der Vollziehung	100.000,-- €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen,

- Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000,-- € je Einzelfall,

b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 10 bis Besoldungsgruppe A 11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 b TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), **Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,**

c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnis Übertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss:

a) Änderung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, **sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,**

b) Erteilung (**§ 36 Abs. 1 BauGB**) oder **Versagung (§ 36 Abs. 2 BauGB)** des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, **für die nicht der Erste Bürgermeister gem. §13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d zuständig ist,**

c) Vergabe von Aufträgen für städtische Bauvorhaben bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €,

d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,

e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

g) Entscheidungen für Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,

h) **Ausübung von Vorkaufsrechten,** grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

i) **Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,**

j) **Öffentlicher Personennahverkehr,**

- k) Angelegenheiten des Natur-, ~~und~~ Umwelt-**schutzes und Klimaschutzes** einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

~~3. — Werkausschuss:~~

~~Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.~~

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beiträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister 1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnis Regelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des erste, Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
- b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 9,
- c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- d) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,-- € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| - Erlass | 7.500,-- €, |
| - Niederschlagung | 37.500,-- €, |
| - Stundung | 37.500,-- €, |
| - Aussetzung der Vollziehung | 37.500,-- €, |

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500,-- €

im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder - falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000,-- €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500,-- € erhöhen.
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500,-- € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine/n Prozessbevollmächtigte/n, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung **nur geringfügiger von Ausnahmen und Befreiungen** nach § 31 **Abs. 1** BauGB erforderlich ist,
 - d) **die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils**

befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z. B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,

- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 **nicht** unter Art. 37 Abs. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung **und eine Jungbürgerversammlung** ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (w. b. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder vom zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung wobei zunächst das anwesende Stadratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadratsmitglied zu bestimmen ist.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich

des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung

im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden **grundsätzlich** im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt; sie beginnen in der Regel um 18:15 Uhr **und sind nicht später als 22.30 Uhr zu beenden**. ²**Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll**. ³**Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauf folgenden Tag fortzusetzen**. ⁴**Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr**. ⁶**Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht**. ⁷Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ⁸In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im Dezember ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung am Tag der Ladung ortsüblich durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Penzberg bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.
- (6) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen.**

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung **sollen müssen** weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. **³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen**

Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt **5** Tage; sie kann in dringlichen Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge und Tischvorlagen

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵**Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.**

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, **Unterbrechung der Sitzung zur Beratung** u. ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵**Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen (§ 33 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.**

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anderes entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. **³Auf Antrag von mindestens ¼ der Stadtratsmitglieder kann eine/ein von diesen vorgeschlagene/r weitere/r Sachverständige/r oder eine sachkundige Person hinzugezogen werden.**

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Antragsmöglichkeit wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert. Es erfolgte keine einvernehmliche Lösung. Satz 3 wurde in den Beschlussvorschlag mit aufgenommen. Gegebenenfalls muss der Stadtrat vor der eigentlichen Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung hierüber noch einmal gesondert abstimmen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. **²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.** (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung. **und liest vor der Abstimmung den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor.** **²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierte Form dargestellt.** ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) **¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierte Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.**

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadratsmitglieder können in jeder Sitzung **jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ nach Erledigung der Tagesordnung** an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Fragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung **und etwaiger Anfragen** schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. **³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats im Zuge der Genehmigung der Niederschrift sind einzuarbeiten.**

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat mit der Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²**Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen.** ³**Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzung noch einmal beizulegen.**

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²~~Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).~~ ²**In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verwaltung würde den bisherigen, durchgestrichenen Wortlaut belassen, da dieser dem Gesetzeswortlaut entspricht, in der Umsetzung praktikabler ist und dennoch die Möglichkeit für ein jedes Stadtratsmitglied besteht, sein individuelles Abstimmungsverhalten aufnehmen zu lassen.

(5) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich **und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse**. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Penzberg amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.08.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2014 außer Kraft.

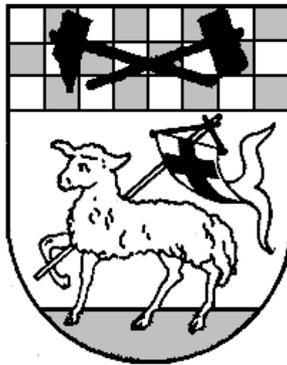
Penzberg, den
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrats der Stadt Penzberg

vom



Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Referentinnen und Referenten

III. Die Ausschüsse

- 1. Allgemeines
 - § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- 2. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 8 Vorberatende Ausschüsse
 - § 9 Beschließende Ausschüsse
 - § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Stadtrat
- § 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 29 Abstimmung
- § 30 Wahlen
- § 31 Anfragen
- § 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 33 Form und Inhalt
- § 34 Einsichtnahme und Abschrift Erteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung von Stadtratsbeschlüssen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche

Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,

9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Ar. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
13. Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg,
14. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die auf den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss übertragenen Angelegenheiten,
21. den Erlass und die Aufhebung von Bebauungsplänen und Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, ausgenommen alle Änderungen,
22. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, sowie allen örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

23. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. personenbezogene Entscheidungen, zu der die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. ⁴Weitere Sitzungsunterlagen werden vor der Sitzung grundsätzlich nicht veröffentlicht.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, der Namen und der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6 Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Gegenstand ist hierbei insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit

auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ³Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ⁴Unabhängig davon sind sie berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁵Ansonsten sind Referentinnen bzw. Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁶Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in erörtern.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten und zu hören.

(3) Den Referentinnen und Referenten wird bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Entwurf zugesendet. Über diesen Entwurf können die Referentinnen und Referenten vorab mit der Kämmerei beraten.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile, die sich in der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO), haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist

die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

¹Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. ²Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat verweisen.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	25.000,-- €
• Niederschlagung	100.000,-- €
• Stundungen	100.000,-- €
• Aussetzung der Vollziehung	100.000,-- €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen,
- Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000,-- € je Einzelfall,

- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 10 bis Besoldungsgruppe A 11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 b TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnis Übertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss:

- a) Änderung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für städtische Bauvorhaben bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- g) Entscheidungen für Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- i) Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- j) Öffentlicher Personennahverkehr,
- k) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beiträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

3. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnis Regelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an

einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des erste, Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 9,
 - c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - d) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,-- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	7.500,-- €
• Niederschlagung	37.500,--€
• Stundung	37.500,--€
• Aussetzung der Vollziehung	37.500,--€

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht, einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000,-- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500,-- € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500,-- € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine/n Prozessbevollmächtigte/n, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich ist,

- d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z. B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).

²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (w. b. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder vom zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung wobei zunächst das anwesende Stadratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadratsmitglied zu bestimmen ist.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt; sie beginnen in der Regel um 18:15 Uhr und sind nicht später als 22.30 Uhr zu beenden. ²Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll. ³Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauf folgenden Tag fortzusetzen. ⁴Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. ⁶Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht. ⁷Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ⁸In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im Dezember ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung am Tag der Ladung ortsüblich durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Penzberg bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.
- (6) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringlichen Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 **Anträge und Tischvorlagen**

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Unterbrechung der Sitzung zur Beratung u. ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 **Eröffnung der Sitzung**

¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen (§ 33 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.

§ 27 **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anderes entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierte Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die

gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Fragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats im Zuge der Genehmigung der Niederschrift sind einzuarbeiten.

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat mit der Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen. ³Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzung noch einmal beizulegen.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹ Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ² Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹ Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹ Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ² Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³ Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Penzberg amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.08.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Penzberg, den
STADT PENZBERG

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

3. Beschluss zu § 27 Abs. 5 Satz 3 Geschäftsordnungsentwurf:

Der Stadtrat beschließt ein Antragsrecht, wonach mindestens $\frac{1}{4}$ der Stadtratsmitglieder eine/ein von diesen vorgeschlagene/r weitere/r Sachverständige/r oder eine sachkundige Person hinzuziehen können in die neue Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

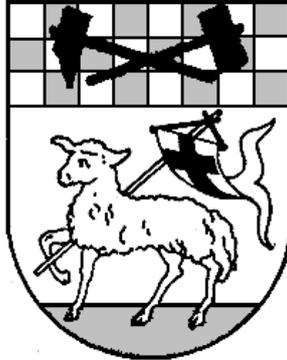
Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 14 (Erster Bürgermeister Korpan, StRe Geiger, Schmuck, Lisson, Abt, Trifunovic, Probst, Leinweber, Bartusch, Lenk, Jabs, Sacher, Kammel, Eberl)

4. Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98), folgende

**GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrats
der Stadt Penzberg**

vom



Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Referentinnen und Referenten

III. Die Ausschüsse

- 3. Allgemeines
 - § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- 4. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 8 Vorberatende Ausschüsse
 - § 9 Beschließende Ausschüsse
 - § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

- 30. Aufgaben
 - § 11 Vorsitz im Stadtrat
 - § 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
 - § 13 Einzelne Aufgaben
 - § 14 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 16 Sonstige Geschäfte

31. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

VII. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 20 Öffentliche Sitzungen

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

VIII. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

§ 23 Tagesordnung

§ 24 Form und Frist für die Einladung

§ 25 Anträge

IX. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 29 Abstimmung

§ 30 Wahlen

§ 31 Anfragen

§ 32 Beendigung der Sitzung

X. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

§ 34 Einsichtnahme und Abschrift Erteilung

XI. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

XII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

A. Die Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung von Stadtratsbeschlüssen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,

9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Ar. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
13. Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg soweit Weisungsrecht der Stadt Penzberg,
14. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die auf den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss übertragenen Angelegenheiten,
21. den Erlass und die Aufhebung von Bebauungsplänen und Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, ausgenommen alle Änderungen,
22. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, sowie allen örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
23. die Ausübung von Vorkaufsrechten,

24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. personenbezogene Entscheidungen, zu der die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Hierbei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig. ⁴Weitere Sitzungsunterlagen werden vor der Sitzung grundsätzlich nicht veröffentlicht.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, der Namen und der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

§ 6 Referentinnen und Referenten

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Gegenstand ist hierbei insbesondere die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugeteilten Aufgabengebiete und insoweit

auch die Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit. ³Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat. ⁴Unabhängig davon sind sie berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen. ⁵Ansonsten sind Referentinnen bzw. Referenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. ⁶Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in erörtern.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten und zu hören.

(3) Den Referentinnen und Referenten wird bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Entwurf zugesendet. Über diesen Entwurf können die Referentinnen und Referenten vorab mit der Kämmerei beraten.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile, die sich in der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO), haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist

die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

¹Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. ²Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat verweisen.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

2. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS):

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	25.000,-- €
• Niederschlagung	100.000,-- €
• Stundungen	100.000,-- €
• Aussetzung der Vollziehung	100.000,-- €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 62.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen,

Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000,-- € je Einzelfall,

- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 10 bis Besoldungsgruppe A 11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 b TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnis Übertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss:

- a) Änderung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für städtische Bauvorhaben bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- g) Entscheidungen für Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- i) Entscheidungen über wesentliche verkehrslenkende Maßnahmen nicht nur vorübergehender Natur, etwa die Änderung der Verkehrsführung in Straßen durch Richtungsänderung, Einbahnregelung oder den Einbau von Widerständen mit Einfluss auf den Verkehr,
- j) Öffentlicher Personennahverkehr,
- k) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beiträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

3. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnis Regelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Stadtbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an

- einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des erste, Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 9,
 - c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - d) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 3. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,-- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	7.500,-- €
• Niederschlagung	37.500,--€
• Stundung	37.500,--€
• Aussetzung der Vollziehung	37.500,--€

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht, einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000,-- €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500,-- € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500,-- € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine/n Prozessbevollmächtigte/n, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des städtischen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich ist,

- d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen für Bauvorhaben die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden (§ 34 BauGB) und sich nicht auf das Ortsbild auswirken, wie z. B. Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen, Nebengebäude und dergleichen, soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 GO hat der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).

²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (w. b. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder vom zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung wobei zunächst das anwesende Stadtratsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das lebensälteste anwesende Stadtratsmitglied zu bestimmen ist.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt Penzberg an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

4. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
5. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

6. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

3. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
4. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal im 2. Obergeschoss des Rathauses, Karlstraße 25 in Penzberg statt; sie beginnen in der Regel um 18:15 Uhr und sind nicht später als 22.30 Uhr zu beenden. ²Um ca. 22.15 Uhr ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung über 22.30 Uhr hinaus fortgesetzt werden soll. ³Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauf folgenden Tag fortzusetzen. ⁴Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. ⁶Einer neuerlichen Ladung bedarf hierzu nicht. ⁷Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Dienstag im Monat. ⁸In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Dem Stadtrat ist spätestens im Dezember ein Sitzungsplan für das darauffolgende Sitzungsjahr zur Verfügung zu stellen. ²Bei der Planung der Sitzungstermine sollen Schulferien, soweit möglich, ausgeklammert werden.

(4) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltung am Tag vor der Sitzung die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats fraktionsübergreifend über einzelne, ausgewählte Tagesordnungspunkte umfassender informiert.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung am Tag der Ladung ortsüblich durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Penzberg bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung sind unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 2 GO im Bedarfsfall zu anonymisieren und/oder zu kürzen.
- (6) Die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten sind am Freitag vor der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen und der Presse zugänglich zu machen.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sie müssen den Antragstext im Wortlaut enthalten und dazu einen Beschlussvorschlag bieten. ⁴Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringlichen Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 **Anträge und Tischvorlagen**

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Der Antrag ist als Ganzes im Original in die Sitzungsvorlage mit aufzunehmen.

(2) Innerhalb der Ladungsfrist eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bei Tischvorlagen mit wesentlichen Änderungen für die Entscheidungsfindung, die erst zur Sitzung zur Verfügung gestellt werden, muss der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Unterbrechung der Sitzung zur Beratung u. ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 **Eröffnung der Sitzung**

¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils. ⁵Geänderte oder ergänzte Textpassagen in Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen (§ 33 Abs. 1 und 2) sind ebenfalls im jeweiligen Sitzungsteil zu Beginn noch einmal zu genehmigen.

§ 27 **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anderes entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung liest der Vorsitzende den Beschlusstext noch einmal klar und deutlich vor. ²Parallel hierzu wird der Beschlusstext noch einmal in visualisierte Form dargestellt. ³Im Anschluss lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. ⁴Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ⁵Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die

gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung jeweils unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Fragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Korrekturen oder Ergänzungen des Stadtrats im Zuge der Genehmigung der Niederschrift sind einzuarbeiten.

(2) ¹Die Niederschriften sind dem Stadtrat mit der Einladung und den Verwaltungsvorlagen als Anlage zugänglich zu machen. ²Korrigierte oder ergänzte Niederschriften aus vorangegangenen Sitzungen sind dem Stadtrat noch einmal zur Genehmigung der betroffenen Textpassagen vorzulegen. ³Sie sind der Einladung der nachfolgenden Sitzung noch einmal beizulegen.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²In der Niederschrift wird festgehalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹ Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ² Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹ Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich und haben über das Ratsinformationssystem Zugriff auf sämtliche Niederschriften der Ausschüsse. Hiervon ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹ Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ² Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³ Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Penzberg amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.08.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Penzberg, den 26.08.2020
STADT PENZBERG

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Eleonore Hofmann
Schriftführung